

Hartwig Löger
Bundesminister für Finanzen

Johannesgasse 5, 1010 Wien

Herrn Präsidenten
des Nationalrates
Mag. Wolfgang Sobotka
Parlament
1017 Wien

Geschäftszahl: BMF-310205/0192-GS/VB/2018

Wien, 12. Dezember 2018

Sehr geehrter Herr Präsident!

Auf die schriftliche parlamentarische Anfrage Nr. 1990/J vom 12. Oktober 2018 der Abgeordneten Eva Maria Holzleitner, BSc, Kolleginnen und Kollegen beehre ich mich Folgendes mitzuteilen:

Zu 1. bis 13.:

Österreich hat schon bisher von einer Ratsermächtigung, die eine von den Artikeln 168 und 168a der Richtlinie 2006/112/EG abweichende Regelung vorsieht, in Form des § 12 Abs. 2 Z 1 Umsatzsteuergesetz 1994 Gebrauch gemacht. Danach gelten Lieferungen und sonstige Leistungen sowie die Einfuhr oder der innergemeinschaftliche Erwerb eines Gegenstands, den der Unternehmer zu mindestens 10 Prozent für sein Unternehmen nutzt, als für das Unternehmen ausgeführt.

Da diese Maßnahme immer nur zeitlich begrenzt von der Kommission genehmigt wird, musste neuerlich um eine Verlängerung dieser Ausnahme angesucht werden. Dies ist mit dem Durchführungsbeschluss des Rates positiv erfolgt. Der Beschluss vom 02.10.2018, Zahl 2018/1487, wurde bereits am 05.10.2018 im Amtsblatt der EU veröffentlicht. Durch diesen Beschluss kommt es zu keiner Änderung der geltenden Rechtslage, sondern zur Ermächtigung der Weiterführung der Bestimmungen des Vorsteuerabzugsrechts.

Die von Österreich angewandte Sondermaßnahme hat sich seit ihrer Einführung bewährt und wird daher beibehalten. Sie dient der Vereinfachung des Besteuerungsverfahrens und der Vermeidung von Steuerhinterziehung oder -umgehung ohne sich auf das Budget auszuwirken. Die zugrunde gelegte Grenze von mindestens 10 Prozent unternehmerischer Nutzung ist sachgerecht und hat sich als praxistauglich erwiesen.

Der Bundesminister:
Hartwig Löger

Elektronisch gefertigt

